



Übergangs-VO, EURI-Fonds und Vorbereitungsstand des GAP-Strategieplans

**Vorschlag der Kommission: Aufnahme
eines Freistellungstatbestandes für
LEADER in die AGVO**

Ergebnisse der dt. Ratspräsidentschaft



© Bundesregierung

- Einigung im Europäischen Rat über Aufbaufonds und Mehrjährigen EU-Finanzrahmen am 10.12.2020 letztlich erzielt.

Ergebnisse der dt. Ratspräsidentschaft

Mehrjähriger EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027

- GAP-Gesamtvolumen: 387 Mrd. Euro (in lfd. Preisen); + 1%
- DEU-Anteil GAP rd. 43,8 Mrd. Euro (-0,8% im Vgl. zu 2020)
1. Säule 35,2 Mrd. Euro, 2. Säule 8,6 Mrd. Euro
- 2. Säule ohne Aufbaufonds: -3,8 %;
inkl. Aufbaufonds (nur 2021/22): +5,5 %
- Übergangs-VO für 2021/2022; 2 Jahresscheiben aus 2021-2027
- Zusätzlich EURI (Wiederaufbaufonds), Teil des 750 Mrd.€-Pakets
- Für Aufbaufonds ist Ratifizierung durch alle nationalen Parlamente im Jahr 2021 erforderlich (Eigenmittelbeschluss); erstmals nimmt Kommission eigene Schulden auf.

Die Übergangs-VO: Die Finanzen

- 2 Jahresscheiben aus den gesamten ELER Mitteln laut MFR für 2021-2027 = ca. 2,4 Mrd.€
- Starkes „Fronloading“ in 2021: ca. 1,33 Mrd. Euro, in den Jahren (2022 ff) danach ca. 1,09 Mrd, d.h. „Mittelpeak“ von 240 Mio.€ in 2021
- Es gibt erneut optionale Umschichtungsmöglichkeiten aus der ersten Säule der GAP zu Gunsten des ELER, auch in 2021/2022 , genutzt werden 6 %; (rd. 300 Mio.€ /Jahr) Mittel sollen landwirtschaftsnah im ELER verwendet werden. Keine Nat. Kofinanzierung !
- Die 5 % Mindestquote für LEADER gilt weiter, aber für 2021/2022 ohne die Umschichtungsmittel aus der 1.Säule
- 30 % Mindestquote für Umwelt/Klimaschutz gilt weiterhin
- Mittelverteilung Bundesländer gem. AMK-Beschluss vom 25.03. Status-Quo mit etwas stärkerer Flächenkomponente, NBL etwas weniger Mittel, Bundesländer entscheiden über Schwerpunktsetzung

Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI) (ca. 1 % der gesamten Mittel aus dem Wiederaufbaufonds)

- Für D ca. 710 Mio.€ (EU-weit rd. 8 Mrd.€)
- Mittelvolumen 30 % zu 70 % verteilt auf 2021/2022 um das frontloading der originären Übergangsmittel auszugleichen
- Integration in die Übergangs-VO, d.h. unter den Regeln der ELER-VO
- Integration wird Gegenstand eines Änderungsantrages
- gesonderte Nachweisführung (Finanztabellen, Monitoring und Indikatoren) bei Integration
- Mittel sollen für Maßnahmen mit dem Ziel des ökonomischen Wiederaufbaus in Folge der Pandemieauswirkungen verwendet werden
- Zugleich auch Umwelt-/Klimaschutzorientierung im Sinne des „green deal“ dienen

Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI)

- Die 5 % Mindestquote für LEADER gilt nicht !
- 100 % EU-Beteiligung bei den ERI-Mitteln
- Optional und an weitere Bedingungen geknüpft: Höherer Fördersatz bei Investitionen und höhere Junglandwirteförderung
- Ringfencing 1: 37 % für den Umwelt/Klimabereich, Tierwohl **und** „**LEADER-Kooperation**“ (Keine abschließende Aufzählung !)
LEADER nicht obligatorisch.
- Ringfencing 2: 55 % für einen größeren Teil der investiven ELER-Maßnahmen inkl. Art. 20 der ELER-VO (Top-Down ländliche Entwicklung, Grundversorgung, Dorferneuerung, ländl. Infrastruktur)
- No-Regression-Klausel für Umwelt und Klima gilt auch für die ERI-Mittel, steht aber in Wechselwirkung mit Ringfencing 2 und kann daher angepasst werden.

Wiederaufbaufonds-Mittel für den ELER (EURI)

- Anpassung aber nur insoweit, als dass entweder No-Regression oder die 55% des Ringfencing 2 eingehalten wird.
- No-Regression-Klausel wird für den EURI isoliert betrachtet.

Bewertung und Optionen aus LEADER-Sicht:

- Die Vorgaben zum Übergang schaffen im Bereich des ELER die Voraussetzungen für eine nahtlose Fortsetzung der LEADER-Aktivitäten bis zum Start des GAP-SP-Plans einschließlich der LAG-Managements.
- Bei den in den ELER und den Übergangszeitraum integrierten Wiederaufbaumitteln ist ein Zielkonflikt zwischen Wiederaufbauziel, Umwelt- und Klimaorientierung und der Notwendigkeit der raschen (2021/2022) Bindung zu lösen !

Bewertung und Optionen aus LEADER-Sicht:

- Bei Bundesländern mit schon bestehendem hohem Umwelt/Klima-Niveau ist die No-Backslide-Klausel ein Problem. Sowohl für die originären Übergangsmittel als auch für die EURI-Mittel
- No-Regression und die Ringfencing zusammen werden es für Bundesländer mit bereits hohem Umweltniveau schon mathematisch **unmöglich machen, andere Bereiche z.B. LEADER aus EURI-Mitteln zu bedienen.**
- Top-Down-Mittel für Maßnahmen nach Art. 20 ELER-VO im Rahmen des 55 % Ringfencings könnten LAG'en zur Verfügung gestellt werden („Unechter LEADER-Ansatz)
- Kom deutet an, dass bereits laufende Verpflichtungen zu Lasten des „umgebucht“ werden können, dadurch könnten sich bei den originären ELER-Mitteln inkl. Übergang Freiräume ergeben.

Die GAP nach 2023

- Ergebnisorientierung statt Compliance-Prägung: EU-Mittel fließen für eine an Indikatoren gemessene Zielerreichung und nicht für den Nachweis der Einhaltung von Fördervoraussetzungen im Einzelfall
- Starker Bindung der Förderung an öffentlichen Leistungen, insbesondere Umwelt/Klima/Natur- und Tierschutz
 - Konditionalität für die Gewährung der landw. Direktzahlungen
 - Eco-Schemes im Rahmen der 1. Säule der GAP
- GAP-Strategieplan inkl. der 1.Säule der GAP; Diese wird damit erstmals einem Planungsprozess und Genehmigung durch die Kommission unterworfen. Starke Wechselwirkung zwischen 1. und 2. Säule der GAP im Prozess.
- Nur noch ein GAP-Strategieplan statt 13 ELER-Programme der Länder. Aber Option regionaler Unterkapitel

Die GAP nach 2023

- Drei allgemeine Ziele, darunter „Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Räumen
- Neun spezifische Ziele, darunter „Förderung von Beschäftigung , Wachstum, Sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.
- Interventionskategorien, darunter LEADER, Kooperationen
- Outputindikatoren zur Rechtfertigung der EU-Unterstützung; darunter
 - Anzahl Lokale Entwicklungsstrategien (LES)
 - Ergebnisindikatoren, darunter
 - Anteil der ländlichen Bevölkerung, der von einer LES umfasst wird
 - *Geschaffene Arbeitsplätze*
 - *Anteil der ländlichen Bevölkerung, die an Vorhaben für Basisdienstleistungen profitiert*
 - *Anzahl von Vorhaben, die Klima/Umwelt/Naturschutzzielen dienen*
 - *Anzahl von Personen, die an Vorhaben der Inklusion von Minderheiten teilhaben*

Vorbereitung Nationaler GAP-Strategieplan

Erreichte und anstehende Module

- ✓ Ausgangslage der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in Deutschland (stabiler Entwurf, Aktualisierung noch laufend)
- ✓ SWOT-Analyse (stabiler Entwurf)
- ✓ Bedarfs-Analyse (stabiler Entwurf)

In Bearbeitung:

- ❖ Allgemeine Kapitel des GAP-Strategieplans
- ❖ Interventionsstrategie;
- ❖ Interventionsbeschreibungen der 2. Säule inkl.LEADER
- ❖ Interventionsbeschreibungen der 1. Säule (derzeit Ausarbeitung)

Erste Rückkopplungen mit der Kom ab 21.04.LEADER am 26.05

Insbes. Ausgestaltung der 1. Säule setzt politische Entscheidungen voraus, die naturgemäß auch Auswirkungen auf 2. Säule haben

Herausforderungen des Zeitplans

- **Genehmigung des Plans bis Ende 2022 ist sicherzustellen**
 - **EU-rechtliche Grundlage für die GAP-Zahlungen ab 2023**
 - Landwirte brauchen bis **Spätsommer 2022** Planungssicherheit für ihre **Anbauentscheidungen für 2023**
- **Prüffrist der Eur. Kommission: sechs (Ratspos.) / acht Monate (KOM-Vorschlag).**
 - *Diese verlängert sich bei Rückfragen an die Mitgliedstaaten („stop the clock“)*
 - *Erfahrung der Länder aus den ELER-Programmen: bis zu 1.000 Anmerkungen und Nachfragen nicht unüblich!*
- **Einreichung des Plans bis Ende 2021**
 - *Frist wird im künftigen EU-Recht festgelegt werden*
 - *Plan muss vollständig und konsistent sein um Prüffrist der KOM zu starten (kein unvollständiger Plan!)*
- Regelungen im Bereich der 1. Säule werden über **bundesrechtliche Regelungen** umgesetzt (Direktzahlungen, Umschichtung, Öko-Regelungen, Konditionalität)
 - **Letzte Sitzung des Dt. Bundestages in dieser Legislaturperiode: Ende Juni 2021**

Vorschlag der Kommission: Aufnahme eines Freistellungstatbestandes für LEADER in die AGVO Nr.651/2014

- Beihilfen für KMU im Rahmen von LEADER bis 50.000 €/Projekt haben grundsätzlich keine Binnenmarktrelevanz und sind von einer Anmeldung freigestellt. Ausnahme von der Notwendigkeit einer Anreizwirkung
- Beihilfen für KMU im Rahmen von LEADER von 50.001 bis 2000.0000 €/Projekt haben ebenfalls grundsätzlich keine Binnenmarktrelevanz und sind von einer Anmelde freigestellt. Es gibt aber umfangreiche Transparenz- und Aufzeichnungspflichten für die zuständigen Bewilligungsbehörden. Keine Ausnahme von der Anreizwirkung. Alternativ wieder De-Minimis.

Erwartete Veröffentlichung der Anpassung laut BMWI: Mai 2021

Vorschlag der Kommission: Aufnahme eines Freistellungstatbestandes für LEADER in die AGVO Nr.651/2014

Dt.Stellungnahme im Rahmen der Konsultation:

- Ausdehnung neben KMU auch auf Vorhaben der Kommunen
- Anhebung Obergrenze von 50.000 auf 200.000 €
- Differenzierung des Begriffs „Vorhaben“ im Kontext LEADER

Erste Reaktionen der Kommission im zuständigen Ausschuss (nur beratend)

- Ablehnung der Ausdehnung auf kommunale Vorhaben, es gibt hier genügend Argumente, gar nicht erst auf eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV zu erkennen
- Ablehnung Obergrenze: die 50.000 € beruhen auf Statistischen Mittelwerten auf Basis LEADER in der EU 27
- Spezifikation „Vorhaben“ wird geprüft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !